

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 127/11 B

L 1 R 531/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 R 538/08 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. März 2011
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Urteil vom 2.3.2011 im Ergebnis einen Anspruch des Klägers auf Gewährung eines Übergangszuschlags gemäß Art 6 § 4c Abs 2 FANG (*idF von Art 16 Nr 2 RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.4.2007, BGBl I 554*) verneint, weil dieser einen Antrag auf Überprüfung der ihm ab 1.7.1998 gewährten Altersrente (mit gemäß § 22 Abs 4 FRG um 40 vH gekürzten Entgeltpunkten für Zeiten nach dem FRG) erst am 29.2.2008 gestellt habe und somit die Voraussetzungen der Übergangsregelung nicht vorlägen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 3.5.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat keinen der gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Revisionszulassung ermöglichenden Gründe (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensmängel) ordnungsgemäß dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Seine - sehr knappen - Ausführungen beziehen sich auf keinen dieser Zulassungsgründe, sondern erschöpfen sich in der Rüge, dem LSG sei ein "Verstoß gegen Art. 3 GG i.V.m. der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.06.2006" unterlaufen. Der Vortrag, das LSG habe - vermeintlich - falsch entschieden, genügt zur ordnungsgemäßen Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes jedoch nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 Selbst wenn seinem Vorbringen wohlwollend die Rechtsfrage entnommen würde, ob die Regelung in Art 6 § 4c Abs 2 Satz 1 Nr 3 FANG - derzufolge die (übergangsweise für Rentenbezugszeiten bis zum 30.6.2000 begrenzte) Gewährung eines Zuschlags an Entgeltpunkten voraussetzt, dass über den Rentenantrag oder den bis zum 31.12.2004 gestellten Antrag auf Rücknahme des Rentenbescheids am 30.6.2006 noch nicht rechtskräftig entschieden war - mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar sei, läge keine formgerechte Grundsatzrüge vor. Denn der Kläger behauptet nicht einmal, dass diese Frage klärungsbedürftig sei, weil noch keine oberstgerichtliche Rechtsprechung hierzu vorliege. Zudem setzt er sich weder mit der im LSG-Urteil in Bezug genommenen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG auseinander, noch nimmt er weitere zwischenzeitlich ergangene Entscheidungen zu dieser Frage in den Blick (*zB Senatsurteil vom 20.10.2010 - B 13 R 90/09 R - Juris*).
- 5 Die Bitte des Klägers um einen richterlichen Hinweis für den Fall, dass "noch weiterer Vortrag erforderlich sein" sollte, kann nicht dazu führen, dass von einer Entscheidung über die nicht formgerecht begründete Beschwerde zunächst abzusehen wäre. Im Rahmen des formalisierten Revisionszulassungsverfahrens (*vgl § 160a Abs 2 SGG*) ist der Senat weder verpflichtet noch befugt, vorab auf eine inhaltlich unzureichende Beschwerdebegründung hinzuweisen und Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Im Übrigen wäre ein solcher Hinweis hier ohnehin



zu spät gekommen, da der Kläger die Beschwerdebegründung nur wenige Stunden vor Ablauf der Begründungsfrist per Telefax vorgelegt hat.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)